

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 23.

München, den 30. April 1884.

Inhalt:

Gesetz vom 21. April 1884, einen Kredit für den Neubau einer Infanteriebataillionskaserne in München betreffend. — Gesetz vom 21. April 1884, den außerordentlichen Kredit für die Kosten des Krieges von 1870/71 betreffend. — Staatsdienst-Nachricht. — Ordens-Berleihungen.

Gesetz, einen Kredit für den Neubau einer Infanteriebataillionskaserne in München betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschloffen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Für den Neubau einer Infanteriebataillionskaserne in München wird ein Kredit von 700,000 *M.* eröffnet.

Artikel 2.

Zur Deckung dieses Bedarfes sind nachstehende Ersparnisse an den mit Gesetz vom 28. Februar 1880 als Vorschußkredit für außerordentliche Bedürfnisse des Heeres bewilligten Mitteln zu verwenden:

- a. 55,000 *M* von dem Kredite zum Neubau von Kasernen für 2 Bataillone in Augsburg (Artikel 1, Ziffer 1 des erwähnten Gesetzes);
- b. 80,000 *M* von dem Kredite zum Neubau eines Militärarresthauses mit Gerichtsgebäude in München (Artikel 1, Ziffer 2 des gleichen Gesetzes);
- c. 85,000 *M* von den Krediten für Erwerbung und Erweiterung von Exerzier- und Schießplätzen (Artikel 1, Ziffer 3 bis 9 desselben Gesetzes).

Hinsichtlich des weiteren Bedarfes zu

480,000 *M* wird der Königliche Staatsminister der Finanzen ermächtigt, den gleichen Betrag aus dem Staatsgüterkauffchillingsfonds vorschußweise zur Verfügung zu stellen.

Artikel 3.

Der nach Artikel 2, Absatz 2 zu gewährende Vorschuß ist aus dem Verkaufserlöse des an die Finanzverwaltung zu überweisenden alten Militärkazarethgebäudes, Hausnummer 33 an der Müllerstraße in München, zu tilgen.

Artikel 4.

Die Ersparniß, welche sich bei dem in Artikel 2, lit. a erwähnten Kredite zum Neubau von Kasernen für 2 Bataillone in Augsburg über den dort bezeichneten Betrag von 55,000 *M* ergibt, ist zur Herstellung eines Gebäudes für die Militärschießschule und für das Landwehrbezirkskommando in Augsburg zu verwenden.

Artikel 5.

Der Nachweis über die Verwendung des nach Artikel 1 bewilligten Kredites und der nach Artikel 2 und 4 genehmigten Ersparnisse hat in der nach Artikel 4 des

Vorschußkreditgesetzes vom 28. Februar 1880 jährlich zu legenden Rechnungsnachweisung unter gesonderten Vorträgen zu erfolgen.

Gegeben zu Hohenschwangau, den 21. April 1884.

L u d w i g.

Dr. Frhr. v. Luz. Dr. v. Fänfle. v. Maillinger. Dr. v. Riedel. Frhr. v. Crailsheim. Frhr. v. Feilitzsch.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Der Chef der Central-Abtheilung,
S i g t, Oberst z. D.

Gesetz, den außerordentlichen Kredit für die Kosten des Krieges von 1870|71 betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschloffen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Zur Deckung des Mehrbedarfes, welcher für die Kosten des Krieges von 1870 71 über die desfalligen außerordentlichen Kredite mit dem Betrage von	796,882 M 82 S
erwachsen ist, findet die Erübrigung an dem ordentlichen Etat der Militärverwaltung für die Zeit vom 1. April 1882 bis 31. März 1883 mit Verwendung.	56,136 M 50 S

Hinsichtlich des Restbedarfes zu 740,746 M 32 f
wird der Königliche Staatsminister der Finanzen ermächtigt, den
gleichen Betrag aus dem Antheile Bayerns an der französischen
Kriegskostenentschädigung zur Verfügung zu stellen.

Gegeben zu Hohenschwangau, den 21. April 1884.

L u d w i g.

Dr. Schr. v. Enz. Dr. v. Fänfle. v. Maillinger. Dr. v. Riedel. Schr. v. Crailsheim. Schr. v. Feilitzsch.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der Chef der Zentralabtheilung,
Sigt, Oberst z. D.

Staatsdienst - Nachricht.

Seine Majestät der König haben
Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom
21. April ds. Js. allergnädigst bewogen ge-
funden, den Kanzleisekretär bei der kgl. Ge-
sandschaft am k. k. österreichischen Hofe,
kgl. wirklichen Rath Joseph Spiegl, seinem
allerunthänigsten Ansuchen entsprechend, vom
1. Mai ds. Js. an auf Grund des §. 22
lit. C. der IX. Verfassungsbeilage in den
zeitlichen Ruhestand auf die Dauer von sechs
Monaten zu versetzen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben
Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm
18. März l. Js. dem kgl. preussischen Hof-
staatssekretär Wernicke in Berlin das
Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens
vom heiligen Michael, und

unter'm 21. März ds. Js. dem k. geist-
lichen Rath und Hofbenefiziaten Karl Dibel
in Rücksicht auf seine seit fünfzig Jahren mit
Treue und Eifer geleisteten Dienste das Ehren-
kreuz des königlich bayerischen Ludwigs-Ordens
zu verleihen.